Präsident D. Haase: Damit bin ich nicht einverstanden. Der Gang ist so: Es ist von dem Abgeordneten ein Amendement gestellt, das ist unterstützt; jetzt ist von Seiten der Staatsregierung eingehalten worden, daß es, solle es passen, anders gestellt werden müsse; sie hat aber ausdrücklich erklärt, daß sie diese Aenderung nicht als einen von ihr ausgehenden Vorschlag betrachtet wissen wolle, sondern nur, weil eine derartige Aenderung des Amendements nöthig sei, wenn es anwendbar sein solle. Die Regierung schlägt es also nicht vor, sondern sie hat nur jene Bemerkung gemacht, um, wie gesagt, das Amendement zu berichtigen.

Abg. v. Thielau: Ich bin ganz einverstanden, wie es der königl. Herr Commissar vorgeschlagen hat, und mache es zu meinem Amendement.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Zur Erläuterung bemerke ich, daß die Besorgniß nicht eintreten kann. Die Strafe wird von der Ortspolizeibehörde erkannt, und diese nun weiß gewiß, ob die Strafe anwendbar ist, und diese wird sie nicht verhängen, wenn sie nicht ausführbar ist.

Präsident D. Haase: Der Abg. v. Thielau will also das Amendement in der Fassung stellen, wie es der königl. Herr Commissar vorgeschlagen hat. . . . .

Königl. Commissar D. Merbach: Ich bitte noch um Erlaubniß, eine Erläuterung zu meinem Sousamendement zu geben. Ich erinnere mich so eben, daß nach Vorschrift des Criminalgesetzbuches Gefängniß bei Wasser und Brot continuirlich bis zu 14 Tagen nicht executirt werden darf. Ich habe aber meinen Vorschlag nicht anders gethan, als wie er überhaupt nach dem Strafgesetzbuche zulässig sein kann.

Secretair D. Schröder: Es würde also so heißen: „2) Zwangsarbeit an Orten, wo sie anwendbar ist, oder Gefängniß bei Wasser und Brot bis zu 14 Tagen unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen."

Abg. Sachße: Gefängniß bei Wasser und Brot kann nur 2 Tage hinter einander stattfinden.

Secretair D. Schröder: Das ist eben gemeint.

Präsident D. Haase: Das Amendement des Abg. v. Thielau lautet jetzt so: „Zwangsarbeit bis zu 8 Tagen an Orten, wo deren Anwendung ausführbar ist, oder wo dies nicht der Fall, Gefängniß bis zu 14 Tagen bei Wasser und Brot". Wird dies Amendement unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt. —

Präsident D. Haase: Als Sprecher haben sich angemeldet die Abgg. Sachße, v. Watzdorf, Scholze, Klien, Rahlenbeck, D. Platzmann. Ich ersuche den Abg. Sachße das Wort zu nehmen.

Abg. Sachße: Nach der Form, welche das Amendement des geehrten Abg. v. Thielau nunmehr erhalten hat, unter 2, bin ich ebenfalls damit ganz einverstanden; nur finde ich nicht das richtige Verhältniß. Mir scheinen 14 Tage Gefängniß bei Wasser und Brot im Vergleich mit 8 Tage Zwangsarbeit zu hart. Was die körperliche Züchtigung betrifft, als Gradation besonders, obschon ich durchaus gegen sie eingenommen bin, so finde ich sie grausam, hart und unangemessen. Wer in die Nothwendigkeit gekommen ist sie auszuführen, wird mit mir die Ueberzeugung theilen, daß es eine höchst unangenehme Strafart ist, die denjenigen, der sie zuerkennen soll, afficirt, und der in des Gemißhandelten Zügen liest, daß sie ihre Wirkung verfehlt und zwar nicht blos bei verstockten Verbrechern. Ich halte sie für unpassend und barbarisch.

Abg. v. Watzdorf: Obgleich ich die Ansicht des Abg. v. Thielau, welche die Bettler Kindern und Thieren gleichstellt, weder theilen noch billigen kann, so muß ich doch gestehen, daß diejenigen, welche sich für Beibehaltung der körperlichen Züchtigung erklärt haben, allerdings die Autorität des Criminalgesetzbuchs für sich haben. Für mich aber, meine Herren, ist diese Autorität durchaus kein Grund, ich muß mich vielmehr ganz in dem Sinne erklären, wie es der ehrenwerthe Abg. Eisenstuck gethan hat; denn ich betrachte die große Rolle, welche der Stock in unsrer Criminalgesetzgebung spielt, als den größten Flecken derselben, und ich würde mich nie dazu entschließen können, dergleichen gesetzliche Bestimmungen bei anderen Gesetzen zu bevorworten.

Abg. D. v. Mayer: Der Stock spielt gar keine Rolle in der Criminalgesetzgebung, es wird nicht mit dem Stocke gezüchtiget, sondern nur mit Ruthen.

Abg. v. Watzdorf: Da will ich meinen Ausdruck „Stock" zurücknehmen, und ihn mit „Prügelsystem" vertauschen.

Abg. Scholze: Ich wollte mich gegen das Amendement vom Herrn v. Thielau aussprechen, allein da es abgeändert worden ist, könnte ich mich auch damit einverstanden erklären, indem es jetzt vortheilhafter gestellt ist: daß Zwangsarbeit auch in Gefängniß verwandelt werden kann, ich wollte hierbei nur bemerken, daß Zwangsarbeit in allen Dorfschaften anwendbar ist. Es giebt eine Menge Straßenbaudienste, wo Männer angestellt sind, unter deren Aufsicht sie gestellt werden können, und da verdienen sie doch etwas, aber im Gefängniß verdienen sie gar nichts, und daher kann ich mich nur für den Gesetzentwurf aussprechen.

Abg. Klien: Ich hatte nun dasselbe Bedenken, was in Beziehung auf Zwangsarbeit unter Nr. 2 geäußert wurde, auch bei der körperlichen Züchtigung unter Nr. 3. Wenn sie nicht anwendbar ist, wie alsdann verfahren werden soll, bitte ich den Herrn königl. Commissar um Auskunft.

Königl. Commissar D. Merbach: Dann muß man allerdings auch auf erhöhte Gefängnißstrafe recurriren. — Ich wollte nur bemerken, es scheint das keiner besondern Bestimmung zu bedürfen, weil das die Vorschriften des Criminalgesetzbuches, welche dabei in Anwendung kommen, schon voraussetzen, daß

SLUB
Wir führen Wissen.